



 **HotellerieSuisse**
Berner Oberland
Thunersee

Statuten

I. Namen und Sitz

1. Namen

Unter dem Namen Hotelierverein Thunersee (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein nach Art 60ff ZGB. Die Sektion ist Mitglied (Kat. S) des Hotelier-Vereins Berner Oberland (HVBO) und umfasst das Gebiet Thun, Thunersee und Umgebung gemäss Ziff. 13.

2. Sitz

Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

3. Allgemein

Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen, ihre Interessen bei HotellerieSuisse, im Hotelier-Verein Berner Oberland (HVBO) und auf lokaler Ebene zu vertreten, sowie die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen.

Der Verein ist berechtigt – unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz -, Daten von natürlichen und juristischen Personen zu erheben, zu bearbeiten und an Dritte weiterzugeben

Der Verein fördert speziell die Hotellerie, das Gastgewerbe und den Tourismus am Thunersee. Der Verein ist eine Sektion im Sinne der Statuten des HVBO. Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse von HotellerieSuisse und des HVBO. Sie sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen von HotellerieSuisse und des HVBO von den Mitgliedern eingehalten werden. Die Sektion unterstützt HotellerieSuisse und den HVBO in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

III. Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Beherbergungsbetrieb: Kat. B mit den Unterkategorien
 - Hotel: Kat. BHO
 - Swiss Lodge: Kat. BSL
 - Serviced Apartments: Kat. BSA
- Restaurant: Kat. R
- Unternehmen: Kat. U mit den Unterkategorien
 - Catering, Kat. UC
 - Touristikunternehmen, Kat. UT
- Persönliche Mitglieder: Kat. P mit den Unterkategorien
 - Persönliche Mitglieder, Kat. PM
 - Ehrenmitglieder, Kat. EM

5. Definition der Mitgliederkategorien

5.1 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten.

5.1.1 Hotel, Kat. BHO

Mitglieder der Kategorie BHO sind juristische Personen oder Einzel-unternehmen, die ein Hotel betreiben. Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern mit einer bestimmten Ausstattung und einem bestimmten Service sowie zusätzlichen Dienstleistungen im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

5.1.2 Swiss Lodge, Kat. BSL

Mitglieder der Kategorie BSL sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die eine Swiss Lodge betreiben. Eine Swiss Lodge ist ein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern oder Gruppenzimmern, die im Vergleich zu Hotels weniger umfassende Anforderungen an Ausstattung und Service erfüllen, aber ebenfalls zusätzliche Dienstleistungen im öffentlichen Bereich anbieten. Der minimale Grad der Ausstattung und der Dienstleistungen richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

5.1.3 Serviced Apartments, Kat. BSA

Mitglieder der Kategorie BSA sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Serviced Apartments betreiben. Serviced Apartments sind Beherbergungsbetriebe mit mehreren privaten Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes, die eine bestimmte Ausstattung und einen bestimmten Service bieten und deren Unterkünfte über separate Wohn-, Schlaf- und Kochgelegenheiten verfügen. Die Betriebe verfügen über wenig Serviceleistungen und Räume im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

5.1.4 Restaurant, Kat.R

Mitglieder der Kategorie R sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung oder mit maximal fünf Zimmern führen.

5.1.5 Unternehmen, Kat.U

Mitglieder der Kategorie U sind Unternehmen und Institutionen, die nicht unter die Kategorien B oder R fallen.

5.1.6 Catering, Kat.UC

Mitglieder der Kategorie UC sind Unternehmen, die Gemeinschaftsgastronomie oder Catering betreiben.

5.1.7 Touristikunternehmen, Kat.UT

Mitglieder der Kategorie UT sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie liegt und/oder die touristische Einrichtungen betreiben.

5.1.8 Persönliche Mitglieder, Kat.P

Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland

5.1.9 Persönliche Mitglieder, Kat.PM

Persönliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht unter die Kategorien EM fallen.

5.1.10 Ehrenmitglieder, Kat.EM

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins sowie auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mitglieder der Kat. B haben zudem ein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Statuten des Vereins (inkl. Anhänge, Reglemente) sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen;
- Mitgliederbeiträge gemäss Reglement zu entrichten

7. Vollverschränkung

Für Mitglieder der Kategorie B gilt die Vollverschränkung. Dies bedeutet eine zwingende Mitgliedschaft beim SHV, beim HVBO und in der zuständigen Sektion

8. Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich entscheidet die Verbandsleitung SHV über die Aufnahme neuer Mitglieder der Kategorie B. Diese werden nach Rücksprache mit dem HVBO und der entsprechenden Sektion aufgenommen (s. Vollverschränkung).

Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kat. P, Kat. R und Kat. U entscheidet der Vorstand.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

9.1 Allgemeines

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein führt

- a. bei Mitgliedern der Kategorie B zum gleichzeitigen Austritt aus dem HVBO und aus dem Dachverband
- b. zum Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages

9.2 Ordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft wird ordentlich wie folgt beendet:

- a. Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung für Mitglieder der Kat. B ist bei den Geschäftsstellen des SHV, des HVBO und der Sektion einzureichen.
- b. Durch Kündigung mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für alle übrigen Mitgliederkategorien, schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- c. Mit Erlöschen des Betriebs / der Firma. Die Löschung wird den Geschäftsstellen des SHV, des HVBO und der Sektion schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs / der Firma.
- d. Durch den Tod bei Mitgliedern der Kategorie P.

9.3 Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied

- a. seinen Verbindlichkeiten ggü. dem Verband nicht nachkommt, insbesondere die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlt;
- b. den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt.

Ein Mitglied kann aufgrund der genannten Tatbestände und nach Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Mitgliedern der Kat. B (Beherbergung) beantragt der Vorstand den Ausschluss zuhanden der Verbandsleitung SHV nach Rücksprache mit dem HVBO.

10. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einem separaten Reglement festgehalten.

- a. Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- b. Alle Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen jährlichen Beitrag. Diese Beiträge werden den Mitgliedern als Totalbetrag inkl. HVBO Beitrag in Rechnung gestellt
- c. Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata temporis.
- d. Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.

IV. Organe

11. Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Rechnungsrevisoren:innen.

12. Mitgliederversammlung

12.1 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

12.2 Zuständigkeiten / Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu, insbesondere:

Gesetzliche Kompetenzen:

- a. Statutenänderungen,
- b. Aufsichtsrecht,
- c. Entscheid über Fusion, Teilung und / oder Auflösung des Vereins.

und

Statutarische Kompetenzen:

- a. Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren,
- b. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,
- c. Genehmigung des Beitragsreglements,
- d. Genehmigung des Budgets,
- e. Genehmigung der Vereinsstrategie,
- f. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes,
- g. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren:innen,
- i. Wahlvorschläge und Anträge an SHV-Organen,

Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, in Einzelfällen gesetzlich nicht zwingend ihr vorbehaltenen Kompetenzen an den Vorstand zu delegieren.

12.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicher Weise innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss von Gesetzes wegen in jedem Fall einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Nennung der Traktanden und Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

12.4 Anträge

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins.

Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

12.5 Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium oder Stellvertretung geleitet.

Stimmzähler:innen können bei Bedarf aus der Mitte der Versammlung gewählt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Die Gewichtung der Stimmen wird wie folgt aufgeteilt:

Kategorie B: 3 Stimmen pro Betrieb

Kategorie R: 2 Stimmen pro Betrieb

Alle anderen Kategorien: 1 Stimme pro Mitglied.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den / die Vorsitzende:n und den / die Protokollführer:in unterzeichnet.

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden über Geschäfte, die in der Traktandenliste enthalten sind. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Abstimmungen finden ordentlicher Weise offen durch Hochhalten der Stimmkarten statt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident: in.

Es können elektronische Mittel für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts eingesetzt werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl, mittels Wahlzettel, durchgeführt werden.

Wo von der absoluten oder einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gesprochen wird, werden zu deren Ermittlung Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions- / Liquidationsversammlung sind separat geregelt (Art. 18).

13. Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus dem/der Präsidenten: in, der Geschäftsführung (GF) und den Vertreter:innen der verschiedenen Thunerseeregionen (mind. 5 Personen exkl. GF):

- Rechte Thunerseeseite mit den Orten:
Aeschlen, Goldiwil, Gunten, Heiligenschwendi, Hilterfingen, Hünibach, Merligen
Oberhofen, Schwanden und Sigriswil
- Linke Thunerseeseite mit den Orten:

Aeschi, Därligen, Einigen, Faulensee, Krattigen Leissigen, Spiez, Wimmis

- Thun und Steffisburg

Jede Region muss mindestens einmal vertreten sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 3 Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Jahre als Vorstandsmitglied werden nicht angerechnet.

Präsident: in, Vizepräsident: in sowie Geschäftsführung vertreten die Sektion nach aussen.

13.1 Aufgaben

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben des Vereins wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung des Vereins, namentlich durch Erarbeitung der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Kontrolle der Budget-Einhaltung,
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung,
- Festlegung Pflichtenheft und Oberaufsicht über die Geschäftsführung,
- Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Antrag an Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Sektionen.

13.2 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern. Die Mitglieder des Vorstandes werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident| die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

13.3 Ausschuss und Kommissionen

Der Vorstand kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus seiner Mitte Ausschüsse oder Kommissionen bilden. Diese haben die Aufgabe, bestimmte Geschäfte zuhanden des Vorstands vorzubereiten und allenfalls Anträge zu stellen. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Vorstand.

14. Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vorstandes. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand definiert. Die Geschäftsführung unterliegt keiner Wiederwahlpflicht oder Amtsdauerbeschränkung.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der / die Geschäftsführung besitzt beratende Stimme und Antrags-recht.

15. Rechnungsrevisoren: innen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsrevisoren:innen. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren:innen kontrollieren die Buchführung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

V. Allgemeine Bestimmungen

16. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- a. ordentliche Mitgliederbeiträge,
- b. Zuwendungen Dritter,
- c. Erlöse aus Dienstleistungen,
- d. Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

18. Liquidation / Fusion

Die Liquidation des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Liquidations- / Fusionsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidations- / Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation / Fusion des Vereins zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und vertretenen Stimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen.

Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen.

Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

19. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 23. April 2024 im Hotel Seaside in Spiez genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 07. Juni 2011 inkl. Dem Nachtrag zur Änderung des Geschäftsjahrs vom 15. Mai 2013.